



Bearbeiter Dipl.-Ing. Georg Deutschmann
Tel 0 38 62/890 Dw 6200
Fax 0 38 62/890 Dw 6010
E-Mail baurecht@bruckmur.at

Dieser Bescheid ist am
05. Okt. 2020
in Rechtskraft *erwachsen*

Geschäftszeichen (GZ) III-5203-2019/2020 GDe/ADi
Bitte GZ immer angeben

Bruck an der Mur, am 01. September 2020
UID: ATU69180218

BESCHEID

Der BRUCK 1 PROJEKT GmbH., Löwelstraße 12/Stiege 2/Top 10, 1010 Wien wird für den UM- und ZUBAU Bestandsgebäude mit ERRICHTUNG von 12 Wohnungen, TEILABBRUCH von Gebäudeteilen, und ERRICHTUNG eines neuen TREPPENHAUSES, Minoritenplatz 8/ident Mittergasse 23, 8600 Bruck an der Mur Bfl. .89 EZ. 101 KG. 60004 Bruck an der Mur

die BAUBEWILLIGUNG gemäß § 29 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idGF. LGBl. Nr. 71/2020 (unter Berücksichtigung LGBl. Nr. 73/2020) in Verbindung mit § 19 BauG. erteilt.

BESONDERE AUFLAGEN:

- G_1 Die im Befund dargestellten Auflagen und Maßnahmen sind voll inhaltlich einzuhalten.
- G_2 Das Stiegenhaus ist im 1. OG brandschutztechnisch zu trennen.
- G_3 Das Treppenhaus hat den Anforderungen der Tab3 Spalte GK5 OIB 2 zu entsprechen.
- G_4 Im Bereich der Pyramide ist über den Fenstern des 2. OG eine Rauchabzugsöffnung mit einer Größe v. 2% der Bodenfläche zu errichten
- G_5 Die verwendeten Baustoffe müssen den zulässigen Materialien für die GK 5 entsprechen.
- G_6 Im Treppenhaus und in den (Lauben)Gängen ist eine Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung zu installieren.
- G_7 Die Fluchtwegstüren sind mit Anti-.Panik-Türdrückern nach EN 179 auszustatten.
- G_8 Die Wohnung 8 ist über das Haupttreppenhaus zu erschließen
- G_9 Auf den Dachflächen sind im Bereich von Verkehrsflächen Schneefänger anzubringen.
- G_10 Für die erste Löschhilfe ist bei Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten im allgemein zugänglichen Bereich pro Geschoß mindestens ein tragbarer Feuerlöscher der Type S 6 – Schaumlöscher mit 6 Liter Löschmittelinhalt = 4 LE - anzubringen.
- G_11
- G_12 Für den Aufzug ist nach Feststehen des Fabrikates um gesonderte Bewilligung anzusuchen.
- G_13 Die Mündung von Rauchfängen (Abgasfängen) ist mindestens 40 cm über First oder mind. 120 cm normal zur Dachfläche anzuordnen, bei Flachdächern ist die Mündung 40 cm über die Oberkante der Attika und zumindest 100 cm über die Dachfläche zu führen.
- G_14 Die Größe und Art der Müllsammelbehälter ist an den Bedarf anzupassen. Dazu hat der Antragsteller bzw. der Liegenschaftseigentümer sich mit dem Umweltbetrieb der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in Verbindung zu setzen.
- G_15 Vor Baubeginn sind Einzelheiten über die Rauchfänge und deren Ausführung mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister nachweislich abzuklären. Hier ist gesondert darauf zu

Baurecht

Bearbeiter Andrea Diethart
Tel 0 38 62/890 Dw 6210
Fax 0 38 62/890 Dw 6010
E-Mail baurecht@bruckmur.at

Geschäftszeichen (GZ) III-5203-2019/2020 ADi
Bitte GZ immer angeben

Bruck an der Mur, am 12. November 2020

UID: ATU69180218

KOSTENBESCHIED

Für die **Bestätigung** der **Rechtskraft (05. Oktober 2020)** des Bescheides vom 01. September 2020 mit GZ.: III-5203-2019/2020 GDe/ADi bezüglich den UM- und ZUBAU Bestandsgebäude mit **ERRICHTUNG** von 12 Wohnungen, **TEILABBRUCH** von Gebäudeteilen, und **ERRICHTUNG** eines neuen **TREPPENHAUSES**, Minoritenplatz 8/ident Mittergasse 23, 8600 Bruck an der Mur, Bauwerber **BRUCK 1 PROJEKT GmbH.**, Löwelstraße 12/Stiege 2/Top 10, 1010 Wien, fallen Gebühren an:

VERWALTUNGSABGABE	gem. § 1 LGVAG 2012, LGBl. Nr. 104/2012 idgF.	
	Genehmigungsvermerke nach TP G 3	6,00
SUMME		€ 6,00

GEBÜHRENHINWEIS

Gemäß den genannten Gesetzesstellen sind für Beilagen zum Ansuchen je Beilage € 3,90 pro Bogen, höchstens aber € 21,80 Beilagengebühr, für das Ansuchen € 14,30 Eingabengebühr pro Antragsgegenstand, für die Verhandlungsschrift € 14,30 Protokollgebühr pro Bogen und für amtliche Bescheinigungen Beilagengebühr € 3,90 pro Bogen zu entrichten:

FESTE GEBÜHREN (fBG)	gem. § 14 TP 5 Abs. 1 (Beilagen)/TP 6 Abs. 1 (Eingaben)/ TP 7 Abs. 1 Z 2 (Protokolle/Niederschriften) und TP 14 Abs. 1 (Zeugnisse) Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF.	14,30
SUMME		€ 14,30

Die Gesamtkosten in Höhe von **€ 20,30** sind binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein an die Stadtgemeinde Bruck an der Mur zur Einzahlung zu bringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gemäß § 57 Abs. 2 allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF. kann gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung kann schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, einen begründeten Vorstellungsantrag zu enthalten und ist mit € 14,30 zu vergebühren. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu.

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keine Vorstellung einbringen, so ist der Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei uns einzuzahlen. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass der Betrag durch Exekution hereingebracht wird.

Für die Stadtgemeinde Bruck an der Mur:
Fachbereich Bau & Betriebe:
Der Fachbereichsleiter-Stv:

Dipl.-Ing. Georg Deutschmann

ERGEHT AN:

- 1) BRUCK 1 PROJEKT GmbH. Löwelstr. 12/Stiege 2/Top 10, 1010 Wien (Rsb) (Bauwerber)
(mit Erlagschein)
- 2) Bauakt
- 3) Fachbereich Finanzen